



Bevor ein importiertes Neufahrzeug erstmals in der Schweiz zugelassen werden kann, muss eine Bestätigung beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) betreffend CO₂-Emissionen eingeholt werden.

Zollanmeldung ab dem 01. Januar 2024 (Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper)

Eine CO₂-Sanktionsabgabe ist fällig bei:

- Zulassung im Ausland vor 0–6 Monaten
- Zulassung im Ausland vor 6–12 Monaten, bei einem Kilometerstand von unter 5000.

Übergangsbestimmungen:

Für Fahrzeuge mit Zollanmeldung vor dem 01. Januar 2024 gelten bis 31. Dezember 2024 die bisherigen Bestimmungen.

Eine CO₂-Sanktionsabgabe ist fällig bei:

- Zulassung im Ausland vor 0–6 Monaten.

Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrem Händler oder beim ASTRA unter www.astra.admin.ch/auto-co2



Fahrzeuge mit On-Board-Diagnose-System (OBD) sind von der Abgaswartungspflicht befreit, wenn Benzinmotoren mindestens den Emissionscode B03 bzw. Dieselmotoren mindestens den Emissionscode B04 oder jeweils höher aufweisen. Andernfalls ist bei Bedarf vor der Zulassungsprüfung ein Abgaswartungsdokument (AWD) bei einer CH-Markenvertretung oder bei der Vereinigung der Schweizer Automobilimporteure (VSAI) zu beschaffen und die Abgaswartung ausführen zu lassen. Die Webseite lautet: www.auto-schweiz.ch



Damit ein Fahrzeug zugelassen werden kann, muss es die schweizerischen Vorschriften erfüllen, die in der Schweiz zum Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung galten. Das Datum der ersten Inverkehrsetzung (nicht Herstellungs- oder Verkaufsdatum) ist mittels ausländischem Zulassungspapier oder der «registration card» (für Fahrzeuge aus den USA) nachzuweisen. Anlässlich der Fahrzeugprüfung ist die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften durch die Vorlage entsprechender Dokumente zu belegen.

Bei abgeänderten Fahrzeugen (Leistungsänderung, Tieferlegung, typenfremden Felgen usw.) sind zusätzlich die entsprechenden Garantien, Eignungserklärungen und Prüfberichte zur Fahrzeugprüfung mitzubringen.



Informationen zu den Zollgebühren finden Sie auf der Webseite der Eidgenössischen Zollverwaltung: www.ezv.admin.ch

Für Leasingfahrzeuge kann uns der Leasinggeber die Fahrzeugpapiere in der Regel direkt zustellen. Ohne die vollständigen Fahrzeugpapiere im Original kann das Fahrzeug in der Schweiz nicht immatrikuliert werden. Nach der Immatrikulation senden wir die Papiere direkt an den Leasinggeber zurück.



Innerhalb von einem Jahr (seit der Einreise in die Schweiz) muss der ausländische Führerausweis in einen schweizerischen Führerausweis umgeschrieben werden. Wir empfehlen Ihnen, das Gesuch frühzeitig einzureichen, da die Umtauschformalitäten in Einzelfällen längere Zeit in Anspruch nehmen können.

Nach Ablauf der Jahresfrist darf der ausländische Führerausweis in der Schweiz nicht mehr verwendet werden. Bei berufsmässigen Fahrten gelten spezielle Regelungen. Weitere Informationen zur Umschreibung eines ausländischen Führerausweises finden Sie auf unserer Website unter www.mfk.bs.ch. Für diese Website ist eine umfassende Neuausrichtung geplant. Nach erfolgter Umstellung finden Sie sämtliche Angaben wie folgt: www.bs.ch, **Themenbereich Mobilität**.



Weitere nützliche Informationen und Details erhalten Sie auch auf der Webseite der Motorfahrzeug-Prüfstation: www.mfpbb.ch

Die rechtliche Grundlage bildet das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und die Verkehrszulassungsverordnung (VZV). Die vorliegende Publikation geht auf die am häufigsten gestellten Fragen ein. Aus diesen Informationen kann kein Recht abgeleitet werden. Weitere Details sowie die aktuellen Gebühren erfahren Sie auf der Webseite der Eidgenössischen Zollverwaltung sowie auf unserer Webseite. Änderungen und Rechte bleiben vorbehalten.



IMPORT Der Weg zum schweizerischen Kontrollschild

Kantonspolizei Basel-Stadt
Motorfahrzeugkontrolle
Clarastrasse 38
Postfach
4005 Basel
Telefon +41 61 267 82 00
info.mfkbs@jsd.bs.ch



1. ZOLL



2. UNTERLAGEN



3. FAHRZEUGPRÜFUNG



4. ZULASSUNG

BEI WOHNSTAZNAHME IN DER SCHWEIZ (UMZUG)



Sie sind vom Ausland in die Schweiz gezogen und melden das Fahrzeug sofort beim schweizerischen Zoll an.

Innerhalb von einem Jahr (seit persönlicher Einreise in die Schweiz) muss das ausländische Fahrzeug in der Schweiz eingelöst werden.



Nach Ablauf dieses Jahres darf das ausländische Fahrzeug in der Schweiz nicht mehr verwendet werden.

Bis zur Einlösung in der Schweiz muss eine gültige Versicherungsdeckung und Zulassung des Fahrzeuges bestehen.

Folgende Unterlagen werden für die Anmeldung zur Fahrzeugprüfung bzw. bei der Fahrzeugprüfung in Münchenstein benötigt:

- sofern kein gültiges Kontrollschild vorhanden: Versicherungsnachweis, welchen Sie bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft beantragen (wird uns elektronisch übermittelt)
- Ausländische Fahrzeugpapiere
- Prüfbericht des Zollamtes (Form. 13.20 A) oder Zollbewilligung
- EU-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC)
- Bescheinigung des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) betreffend CO₂-Emissionen (s. Rückseite unter CO₂)

Falls vorhanden:

- Erklärung des Zollamtes für Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut (versehen mit dem Stempel der Fahrzeugabfertigung)

Einen Prüfungstermin für die Fahrzeugprüfung erhalten Sie direkt von der Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel in Münchenstein (MFP).

Dazu verwenden Sie das Onlineformular auf der Webseite der Motorfahrzeug-Prüfstation **www.mfpbb.ch** (siehe dort unter > Import > Termine für Import).

Die Zulassungsprüfung selber wird bei der Motorfahrzeug-Prüfstation in Münchenstein durchgeführt. Nehmen Sie die zuvor eingereichten Dokumente im **Original** mit.

Nach erfolgter Fahrzeugprüfung erhalten Sie im 1. Stock der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt die schweizerischen Kontrollschilder und den Fahrzeugausweis.

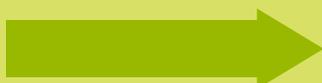
Benötigte Unterlagen zur Einlösung:

- Prüfbericht
- Formular 13.20 A
- gültiger Versicherungsnachweis
- EU-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC)
- Bescheinigung des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) betreffend CO₂-Emissionen (s. Rückseite unter CO₂)
- ausländische Fahrzeugpapiere
- ausländische Kontrollschilder

Falls vorhanden:

- Erklärung des Zollamtes für Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut (versehen mit dem Stempel der Fahrzeugabfertigung)

IMPORT EINES FAHRZEUGES



Sie haben ein Fahrzeug aus dem Ausland importiert und melden dieses sofort beim schweizerischen Zoll an.

Innerhalb von 30 Tagen seit der Einfuhr muss das Fahrzeug in der Schweiz eingelöst werden.



Nach Ablauf von 30 Tagen darf das ausländische Fahrzeug in der Schweiz nicht mehr verwendet werden.

Bis zur Einlösung in der Schweiz muss eine gültige Versicherungsdeckung bestehen.

Folgende Unterlagen werden für die Anmeldung zur Fahrzeugprüfung bzw. bei der Fahrzeugprüfung in Münchenstein benötigt:

- sofern kein gültiges Kontrollschild vorhanden: Versicherungsnachweis, welchen Sie bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft beantragen (wird uns elektronisch übermittelt)
- Ausländische Fahrzeugpapiere
- Prüfbericht des Zollamtes (Form. 13.20 A)
- EU-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC)
- Verzollungspapiere
- Bescheinigung des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) betreffend CO₂-Emissionen (s. Rückseite unter CO₂)

Eine Zulassung ohne EU-Übereinstimmungsformular (CoC) ist möglich, aber aufwändiger. In den meisten Fällen mag es einfacher sein, sich ein CoC zu beschaffen (frühestens ab Jahrgang 1997).

Für Fahrzeuge ohne CoC ist der Motorfahrzeug-Prüfstation ein Prüfungsauftrag zu erteilen. Dazu verwenden Sie das Onlineformular auf der Webseite der Motorfahrzeug-Prüfstation **www.mfpbb.ch** (siehe dort unter > Import > Termine für Import).

Einen Prüfungstermin für die Fahrzeugprüfung erhalten Sie direkt von der Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel in Münchenstein (MFP).

Dazu verwenden Sie das Onlineformular auf der Webseite der Motorfahrzeug-Prüfstation **www.mfpbb.ch** (siehe dort unter > Import > Termine für Import).

Die Zulassungsprüfung selber wird bei der Motorfahrzeug-Prüfstation in Münchenstein durchgeführt. Nehmen Sie die zuvor eingereichten Dokumente im **Original** mit.

Nach erfolgter Fahrzeugprüfung erhalten Sie im 1. Stock der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt die schweizerischen Kontrollschilder und den Fahrzeugausweis.

Benötigte Unterlagen zur Einlösung:

- Prüfbericht
- Formular 13.20 A
- gültiger Versicherungsnachweis
- EU-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC)
- Bescheinigung des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) betreffend CO₂-Emissionen (s. Rückseite unter CO₂)
- ausländische Fahrzeugpapiere
- ausländische Kontrollschilder
- Verzollungspapiere (z.B. Veranlagungsverfügung)

Hinweis: Neufahrzeuge (bis 2 Jahre) müssen auf den Namen der importierenden Person eingelöst werden.